

Der Commandant, die Offziers, Unteroffiziers und Jäger der vier ersten Compagnien des ersten Bataillons leichter Infanterie, an den Vollz. Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik

Autor(en): **Fellmann / Scheideker / Frey**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 30 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 12 Fructidor VIII.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 27. August.

Der Vollziehungsrath, erwägend, daß alle helvetischen Cantone nach dem gleichen Gesetze ihre Fonds, Einkünften und Besitzungen an die Republik abgetreten haben, daß die in Folge dieses Gesetzes, von dem Canton Waldstätten geschehene Ueberlassungen unter die unwichtigsten gehören, obschon er am vorzüglichsten von dem Staate zu unterstützen war;

Erwägend, daß die ehemaligen Obrigkeiten der demokratischen Cantone bey Auflegung der Steuern, zugleich auf jene Lokalausgaben Rücksicht nahmen, welche sie bestreiten wollten;

Erwägend, daß in Helvetien keine Begünstigungen und Ausnahmen gegen die Verfassung in die allgemeine Ordnung grundsätzlich aufgenommen werden dürfen;

beschließt:

1. Der Canton Waldstätten kann in Rücksicht auf Lokalausgaben, nach keinem andern Maßstabe behandelt werden, als die Allgemeinheit der Cantone.
2. So oft es aber um eine Beschwerde zu thun ist, welche auf einer dem Staat abgetretenen Beszung, namentlich und rechtlich haftete, wird die Verwaltungskammer die Anzeige hievon an das Finanzministerium machen.

Der Präsident des Vollziehungsraths,
Frisching.

Im Namen des Vollziehungsraths, der Gen. Secr.
Mousson.

Der Commandant, die Offiziers, Unteroffiziers und Jäger der vier ersten Compagnien des ersten Bataillons leichter Infanterie, an den Vollz. Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Lugano, am 17. August.

Bürger Vollziehungsräthe!

Gerettet ist das arme Vaterland, das so viel und so schwer gelitten. Sein Untergang war nahe, und alle braven Schweizer trugen Trauer in ihrem Herzen. — Wir Soldaten thaten immer unsre Pflicht, litten alles Ungemach des Krieges mit Geduld, und scheuten nicht den Tod ums Vaterland; doch wenig halfen unsre Opfer.

Nun wurde uns von dem Bürger Kriegsminister die glückliche Aenderung in der Regierung angezeigt, und neues Leben belebte unsere kranke Hoffnung. Redliche Männer sind an die Spitze des Volkes gestellt; Männer, deren Weisheit und Tugend in Helvetien geachtet sind. Der siebente August hat Euch zu Rettern des Schweizerlandes auserkoren; werdet es! — Wir huldigen Euch. Wir haben zwar nur wenig Euch anzubieten, unsere Waffen, unser Blut; aber wenn Ihr solche bedürft, so gedenket unser, und Ihr werdet uns allzeit bereit finden, für das Wohl unsers Vaterlandes zu siegen oder zu sterben.

Es lebe unsere helvetische Republik! Es leben unsre Vollz. Räte! Es leben unsre Gesetzgeber!

Schweizergruß und Ehrfurcht!

Fellmann, Jäger; Scheideker, Korporal;
Frey, Sergeant; Bentz, Unterlieutenant;
Kellstab, Lieutenant; Meyer, Hauptmann; Rüttimann, Commandant.

Gesetzgebender Rath, 28. August.

Präsident: Lütly.

Finsler im Namen der Staatsökonomie-Commission berichtet über die Gesetze vom 10. und 18. Juli, die Zölle im C. Luzern betreffend, und rath zu ihrer Rücknahme. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzlemtisch gelegt.

Carrard im Namen der Criminalgesetzg. Commission berichtet über eine Zuschrift des Cantonsgericht Oberland, die sich auf das Gesetz, so die Tortur abschafft, bezieht und anfragt: wie die Criminalrichter sich zu benehmen haben, wenn ein Angeklagter durchaus verweigert zu antworten. Die Commission hält nicht für rathsam, ein allgemeines Gesetz hierüber nun zu geben, da man im Begriff stehe einen neuen Criminalprozess einzuführen: sie thut dagegen folgenden Vorschlag:

Auf die Zuschrift des Cantonsgerichts vom Oberland vom 17. August —

In Erwägung, daß das Gesetz vom 23. Juli 1800, welches alle Arten von Tortur abschafft, den Zweck hat, aus der peinlichen Rechtspflege alle durch körperliche Schmerzen erpreßte Geständnisse zu verbannen;

In Erwägung, daß dieses Gesetz nicht kann ausgelegt werden, als wollte es den Ungehorsam des Verhafteten begünstigen, der sich weigern würde auf die Fragen zu antworten, welche der Richter an ihn stellt, um sich so der gegen das Verbrechen verhängten Strafe zu entziehen;

In Erwägung, daß bey einem solchen Fall das Gesetz keineswegs dem Richter verbietet, die Verhaftung des Angeklagten zu verlängern, ihn in engere Verwahrung zu nehmen und selbst seine Nahrung auf Brod und Wasser herunter zu setzen,

hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

Die Bittschrift des Cantonsgerichts Oberland dem Vollziehungs Rath mitzutheilen und denselben einzuladen, diesem Gericht nach Anleitung der obigen Erwägungsgründe Aufklärung über seine Bemerkungen zu geben.

Der Rath beschließt, in Form einer Botenschaft, den Vorschlag der Commission, an den Vollz. Rath gelangen zu lassen.

Der Vollz. Rath übersendet die Verzeichnisse der Nationalgüter in den Cantonen Argau, Baden, Basel, Bern, Freyburg, Lemman, Oberland, Schaffhausen, Solothurn, Waldstätten, Wallis und Zürich,

welche zufolge des Gesetzes vom 10. April verkauft werden sollen, um die den öffentlichen Beamten schuldigen Rückstände zu tilgen und ladet die Gesetzgebung ein, den wirklichen Verkauf derselben zu bewilligen. — Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen; sie soll längstens in 4 Wochen berichten.

Der Vollz. Rath berichtet, daß er über den Gesetzesvorschlag, der den Saalinspektoren des gesetzg. R. einen Credit von 2000 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzesvorschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben.

Das gleiche geschieht in Rücksicht auf den Gesetzesvorschlag, der dem obersten Gerichtshof für seine Canzley einen Credit von 2000 Fr. eröffnet.

Auf das Begehren des Vollz. Rathes wird ihm für seine Canzley ein Credit von 2000 Fr. eröffnet.

Muret im Namen der Petitionencommission berichtet über folgende Bittschriften:

Die Gemeindegemeinde und Municipalität von Bevev machen Bemerkungen über die Gemeindegemeindeverwaltungen. Die Verweisung an die Polizeicommission wird beschlossen.

Eine zweyte Bittschrift von den gleichen Behörden von Bevev, verlangt die Herstellung der ehemaligen Bürgerrechtsverhältnisse. Die Verweisung an die Constitutionscommission wird beschlossen.

Eine dritte Bittschrift der gleichen Behörden von Bevev, verlangt Herstellung der Lehnden und Bodenzinse oder vollständige Entschädigung dafür. Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen.

Die Gemeinden von Saoug und Donative im Canton Freyburg verlangen einige Modificationen in dem Gesetz über Loskauf der Weidrechte. Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen.

Abt. Kenyon, Wirth von Wisflisburg, verlangt Bezahlung von Lieferungen, die er zu Anfang der Revolution an lemanische Truppen, auf Bots eines Comite zu Wisflisburg hin, gemacht hat. Der Rath kann darüber nicht eintreten.

Verschiedene Bürger der Gemeinde St. Denis C. Freyburg, verlangen einige Aufschlüsse über das Gesetz, das den Blutzug aufhebt. Die Verweisung an die Civilgesetzg. Commission wird beschlossen.

Die Municipalität von Morte verlangt Vollziehung des Municipalgesetzes in einer Klagesache, die sie

gegen einen Militärcommandanten führt. Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

Marcacci im Namen der gleichen Commission rath die Bittschrift eines Geistlichen aus dem Canton Bellinzona, der Entschädigung wegen verlorenen Zehnden und um Unterstützung bittet, an die Vollziehung zu weisen. Angenommen.

Finsler im Namen der Finanzcommission legt folgenden Vorschlag einer Botschaft an den Vollz. Rath in Betreff eines im August 1799 geschlossenen Jourage-Lieferungs-Contractes, vor:

„B. Vollz. Ráthe. Unter den unentschiedenen Geschäften der vorigen Gesetzgebung fand sich auch eine Botschaft des ehemaligen Direktoriums v. 19. Okt. 99, in welcher dasselbe Rechenschaft über einen Contract giebt, den der B. Robert, Reg. Commissár der helv. Regierung bey der franz. Donauarmee mit dem B. Mathieu Fapiers, Comm. Ord. en chef bey besagter Armee, für eine monatliche Lieferung von 70,000 Centner Heu abgeschlossen hat, und in welcher es zugleich anzeigt, daß es diesen Contract gutgeheissen und die Erfüllung desselben in seinem Namen einer Gesellschaft von Privatunternehmern aufgetragen hat.“

„Wir finden B. V. R., daß die vorige Gesetzgebung sich in einem Decret vom 3. Weinmonat 1799 vorbehalten über den ermeldten Contract zu entscheiden, folglich denselben zu untersuchen und daß sie ihn zu diesem Ende hin einer besondern Commission überwies, die aber nicht rapportirt hatte. Ehe wir nun über die gänzliche Beseitigung dieses Geschäfts einer Beschluß fassen können, wünschen wir von euch B. V. R. zu vernehmen: ob dieser Contract und alle davon herrührenden Verpflichtungen und Abrechnungen gänzlich geendigt seyen, oder ob noch irgend eine gesetzliche Bestimmung nothwendig und nützlich seyn könne. Wir laden Euch ein, uns darüber baldmöglichst Bericht einzusenden, damit der gesetzg. Rath je nach Befinden entweder das Geschäft als beendigt bey Seite legen oder einen endlichen Entscheid darüber nehmen könne.“

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Finsler im Namen der gleichen Commission legt folgenden Bericht vor, der für 3 Tage auf den Cantonsrath gelegt wird:

Die aufgelösten gesetzgebenden Ráthe hatten durch ein Decret vom 9. Juli, den Vollziehungsausschuß aufgefodert, die Gründe anzugeben, warum die in Betreff der Posten erlassene Gesetze vom 1. Sept. und

15. Nov. 98, bisher nicht vollzogen worden seyen? Der Vollziehungsausschuß antwortet auf diese Aufforderung in einer ausführlichen Botschaft vom 18. Juni und erklärt in derselben, daß sogleich nach Erscheinung des Gesetzes vom 1. Sept. 98, eine Centraladministration errichtet worden, welche die Polizey über alle Postämter in Helvetien übernahm und verwaltete, die Einkünfte aller dieser Etablissements zu Händen des Staats bezog, und wirklich durch eine von ihr eingeführte vortrefliche Ordnung, durch strenge Aufsicht und Thätigkeit äußerst wichtige Verbesserungen zu Stande gebracht hat. Der Vollziehungsausschuß zeigt ferner mit überwiegenden Gründen, daß es ihm unmöglich gewesen, in der Ausschaffung des Postwesens weiter zu gehen, und die gänzliche Einschmelzung aller Posten in ein einziges Verwaltungssystem wirklich vorzunehmen, weil: 1. der Pachtcontract der B. Fischer erst mit dem J. 1808 zu Ende lauft, und jede frühere Aufhebung desselben, die Pächter zu Entschädigungsforderungen berechtigen würde, die eben so beträchtlich seyn müßten, als ihre Unternehmung selbst ausgedehnt und kostspielig ist; 2. weil die Pächter in Besitz verschiedener nützlicher, von ihnen selbst unter ihrem eigenen Namen und für ihre Rechnung geschlossenen Contracten mit fremden Postämtern und Regierungen sind, die ihnen der Staat entweder um den wahren Werth abkaufen, oder auf alle Vortheile derselben gänzlich verzichten thun müßte; 3. weil die der Postunternehmung zugehörigen, und ihr unentbehrlichen Gerätschaften, Häuser und Vorráthe eine Summe ausmachen, deren Zahlung dem Staat allzuschwer gefallen wäre.

Der Vollziehungsausschuß glaubt desnächst, daß die erwähnte gänzliche Zusammenschmelzung aller Postämter Helvetiens in eine einzige Verwaltung nicht eher statt finden könne, bis der Staat Geld oder Credit genug hat, um die Ankaufs- und Einrichtungskosten der Unternehmung zu bestreiten, und bis die Wiederherstellung des Friedens, zugleich auch die Fortdauer der bestehenden Postverhältnisse mit den benachbarten Staaten sichern kann.

Eure Staatsökonomie-Commission, B. Gesetzgeber, hat sich nach genauer Prüfung gänzlich überzeugt, daß sich gegen die Gründe des Vollziehungsausschusses nichts einwenden läßt. Sie bemerkt Ihnen, daß der Staat einen Fond von wenigstens 1,200,000 Fr. bedürfte, um alle, von dem Postregale unzertrennlichen Bedürfnisse, Contracten und Nütungen an sich zu kaufen, und alle erforderliche Einrichtungen zweckmäßig treffen zu können.

und daß, wenn der Staat auch über eine solche Summe disponiren könnte, es dennoch höchst unklug wäre, eine solche Unternehmung gerade in demjenigen Augenblick dem Staat ganz aufzuladen, in welchem der Ertrag derselben durch die gehemmte Communication und die Verminderung der Handels und Privat-Correspondenz auf seiner niedrigsten Stufe stehet, und wo sehr leicht der Faden aller noch bestehenden Verkommnisse mit dem Ausland durch Entfernung derer, die sie geschlossen haben, verlohren gehen, und ein Theil dieses wichtigen Verwaltungszweigs an Fremde übergehen könnte. Aus diesen Hauptgründen, und aus mehreren andern minder wichtigen, aber eben so wesentlichen Gründen, mit deren Herzhaltung Eure Commission Euch nicht ermüden will, trägt sie Euch beyliegenden Gesetzes-Entwurf vor:

Der gesetzgebende Rath — nach angehrter Botschaft des Vollz. Ausschusses v. 18. Juni, in welcher derselbe anträgt, die völlige Execution des Gesetzes über die Verwaltung der helvetischen Posten v. 15. Nov. 98 bis zum Frieden zu verschleben und nach reifer Erdaurung aller Gründe, welche der Vollz. Ausschuss zu Gunsten seines Vorschlags angeführt hat,

beschließt:

1. Die völlige Execution des Gesetzes v. 15. Nov. 98 und folglich die gänzliche Einschmelzung der helvetischen Posten in ein einziges Verwaltungssystem und die Einführung eines allgemeinen Tarifs, soll bis nach Abschließung des Continentalfriedens aufgeschoben bleiben.
2. Die vollziehende Gewalt soll indessen fortfahren, die strengste Aufsicht über die verpachteten sowohl als über die verwalteten Postämter ausüben zu lassen.

Ban im Namen der Petitionencommission berichtet über folgende Bittschriften:

Der gewesene Landschreiber Beroldingen von Laus, schildert unterm 24. Aug. 1800 seine höchst dürftige Lage; er macht in Folge des Versprechens der beschwornen Constitution Anspruch auf eine ihn für seine verlorne Landschreiberstelle entschädigende Pension und bittet einweilen um Unterstützung. Die Verweisung an die Vollziehung wird beschloffen.

Die Autoritäten des Distrikts Dieffenhofen bitten unterm 21. Aug. wiederholt um Entscheidung, welchem Canton sie angehören sollen; der größte Theil der Einwohner wünscht nach dem Vorgeben der Petition dem C. Schaffhausen einverleibt zu werden.

Der Rath erklärt, auf das vorhandene Gesetz begründet, nicht eintreten zu können.

Der Municipalitätssecretär Lepli von Fällanden C. Zürich, beschwert sich über die Betreibung zweyer Jahrzinse an einer Bodengülte für die J. 98 und 99 à raison von zusammen 21 Gulden, und behauptet zufolge der bestehenden Gesetze nicht mehr als 12 Gulden zu erstatten schuldig zu seyn. Um den Betreibungsprozeß zu hemmen, wünscht der Petent Entscheidung des Streites durch die Gesetzgebung. Auf die Richterlichkeit der Sache begründet, erklärt der Rath nicht eintreten zu können.

Nachtrag zur Sitzung v. 25. August.

Auf die Anzeige der B. Saal-Aufseher, daß die Berechnung der Forderungen der gewesenen Repräsentanten noch immer nicht geschlossen werden könne, weil verschiedene derselben, unerachtet der ergangenen schriftlichen Aufforderung, ihre Abwesenheiten nicht bestimmt angegeben haben, begwältigt und beauftragt der gesetzgebende Rath seine Saal-aufseher, nochmals an die betreffenden Repräsentanten zu schreiben: daß sie bestimmt die Zahl ihrer Abwesenheitstage seit dem 3ten April 1799 schriftlich anzeigen sollen, daß ihnen hierfür eine Zeit von 14 Tagen vom Empfang dieses Schreibens anberaunt sey, und daß die auffällige Ausbleibung einer Antwort, als eine Verzichtleistung auf ihr rückständiges Gehalt werde angesehen, und als Geschenk zu Handen der Nation angenommen werden.

Am 29. Aug. war keine Sitzung.

Grosser Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

Ackermann beharret, weil laut der Constitution keine Grenzen mehr in der Republik sind.

Eustor stimmt auch für eine Commission, will aber diese in ihrer Arbeit nicht übertreiben, sondern ihr mehr als 24 Stunden Zeit lassen.

Kellstab stimmt Ackermann bey und wünscht, daß die Luxusabgaben desto eifriger bezogen werden.

Suter will sogleich entsprechen.

Der Grundsatz der Aufhebung dieses Zolls wird anerkannt und die Abfassung des Beschlusses hierüber an eine aus den B. Räf, Desch und Schlupp bestehende Commission gewiesen.

(Die Forts. folgt.)